

Ausgabe 08+09/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Abrechnung bei Rückgabe des Bußgeldverfahrens an die Verwaltungsbehörde

Mitunter kommt es vor, dass gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt wird und das Amtsgericht dann die Sache an die Bußgeldstelle nach § 69 Abs. 5 S. 1 OWiG zurückgibt. Die Frage ist, wie dann im weiteren Verlauf des Verfahrens abzurechnen ist.

Ausgangsfall

Gegen den Betroffenen wird wegen einer Ordnungswidrigkeit ermittelt und schließlich ein Bußgeld i.H.v. 1.800,00 EUR verhängt. Hiergegen legt der Verteidiger Einspruch ein. Die Verwaltungsbehörde hilft dem Einspruch nicht ab. Der Verteidiger weist darauf hin, dass der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt sei. Daraufhin verweist der Richter die Sache gem. § 69 Abs. 5 S. 1 OWiG an die Bußgeldbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung zurück.

Der Verteidiger erhält im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde zunächst einmal die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV. Hinzu kommen die Verfahrensgebühr nach Nr. 5103 VV. Ausgehend von den Mittelgebühren ergibt sich damit folgende Berechnung:

I. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

| | | |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| 1. | Grundgebühr, Nr. 5100 VV | 100,00 EUR |
| 2. | Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV | 160,00 EUR |
| 3. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 280,00 EUR |
| 4. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 53,20 EUR |
| | Gesamt | 333,20 EUR |

Mit Abgabe der Sache an das Gericht ist das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren eingeleitet (arg. e Vorbem. 5.1.2 Abs. 1 VV), so dass gem. § 17 Nr. 11 RVG eine neue Angelegenheit beginnt. Der Verteidiger verdient hier eine weitere Verfahrensgebühr (Vorbem. 5 Abs. 2 VV), diesmal nach Nr. 5109 VV nebst weiterer Postentgeltpauschale.

II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

| | | |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| 1. | Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV | 160,00 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 180,00 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 34,20 EUR |
| | Gesamt | 214,20 EUR |

Aufgrund der Rückgabe der Akten an die Verwaltungsbehörde entsteht im gerichtlichen Verfahren keine weitere Gebühr. Insbesondere liegt kein Fall der Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 5115 VV vor. Zwar ist eine Hauptverhandlung nicht durchgeführt worden; das Verfahren ist aber mit der Rückgabe an die Verwaltungsbehörde noch nicht erledigt.

Mit der Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde entstehen dort zunächst einmal keine neuen Gebühren. Das frühere Verfahren und das jetzt fortgesetzte Verfahren bilden eine Einheit (§ 15 Abs. 5 S. 1 RVG), in der die Gebühren nur einmal entstehen können (§ 15 Abs. 2 RVG). Es liegt auch kein Fall einer Zurückverweisung nach § 21 RVG vor, da es sich beim AG nicht um ein Rechtsmittelgericht handelt.

Die weitere Vergütung hängt jetzt davon ab, wie die Verwaltungsbehörde auf die Rückgabe reagiert.

Rückgabe an Verwaltungsbehörde löst keine neue Angelegenheit aus

Rückgabe an Verwaltungsbehörde löst keine neuen Gebühren aus

Fortsetzung 1

Die Verwaltungsbehörde stellt das Verfahren ein.

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, entsteht zusätzlich noch die Gebühr nach Nr. 5115 VV, und zwar im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde. Als Mitwirkung reicht insoweit die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren aus.

Der anwaltliche Antrag, ein Verfahren wegen offensichtlich mangelhafter Sachverhaltsaufklärung unter Einholung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Bußgeldstelle zurückzuverweisen, begründet eine Erledigungsgebühr nach Nr. 5115 VV für den beteiligten Rechtsanwalt für die Mitwirkung am Verfahren zur Vermeidung der Hauptverhandlung, wenn die Behörde das Verfahren dann später einstellt.

AG Stadtroda, Beschl. v. 12.11.2015 – 8 OWi 23/15, AGS 2016, 8 = StRR 2015, 443 = RVGreport 2016, 21 = NJW-Spezial 2016, 61 = RVGprof. 2016, 84

Möglicherweise kann der Verteidiger jetzt auch die bisherige Verfahrensgebühr noch höher ansetzen. Die Vorschrift des § 315 BGB stünde dem nicht entgegen. Da nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde für den Verteidiger nicht vorhersehbar war, dass er im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erneut tätig werden würde, konnte diese weitere Tätigkeit bei der ursprünglichen Abrechnung nicht berücksichtigt werden, so dass jetzt die weitere Tätigkeit gebührenerhöhend berücksichtigt werden darf. Insoweit soll hier von einem Aufschlag i.H.v. 30 % ausgegangen werden.

Es ist also jetzt mit dieser Maßgabe eine neue „Schluss“-Rechnung zu erstellen und zwar unter Berücksichtigung der bereits abgerechneten Beträge.

III. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Nachberechnung aufgrund Fortsetzung)

| | |
|--|-------------------|
| 1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV | 100,00 EUR |
| 2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV (30 % über Mittelgebühr) | 208,00 EUR |
| 3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5109 VV | 160,00 EUR |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| 5. ./.. bereits gezahlter (netto) | - 280,00 EUR |
| Zwischensumme | 208,00 EUR |
| 6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 39,52 EUR |
| Gesamt | 247,52 EUR |

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren nicht ein und erlässt sie einen neuen Bescheid, den der Betroffene jetzt akzeptiert, entsteht ebenfalls die Zusätzliche Gebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 3 zu Nr. 5115 VV).

Fortsetzung 2

Nach Rückgabe der Akten wird der ursprüngliche Bußgeldbescheid aufgehoben und ein neuer Bußgeldbescheid über 180,00 EUR erlassen, gegen den kein Einspruch eingelegt wird.

Auch jetzt ist die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV entstanden. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel. Gleiches würde gelten, wenn der Einspruch noch vor der Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird.

Wird gegen den neuen Bußgeldbescheid wiederum Einspruch eingelegt, dann ist das weitere Verfahren vor dem AG eine neue Angelegenheit (§ 17 Nr. 11 RVG). Es wird nicht etwa das ur-

Bei Einstellung entsteht
Zusätzliche Gebühr

Verfahrensgebühr kann
höher angesetzt werden

Zusätzliche Gebühr
entsteht auch bei
Neubescheidung

Weiteres Verfahren ist
neue Angelegenheit

Alle Gebühren entstehen erneut

sprüngliche Verfahren fortgesetzt. Gegenstand des Einspruchs ist jetzt ein anderer Bußgeldbescheid.

Der Verteidiger erhält daher für das gerichtliche Verfahren sämtliche Gebühren erneut.

Fortsetzung 3

Gegen den Bußgeldbescheid (180,00 EUR) wird Einspruch eingelegt. Es wird die Hauptverhandlung durchgeführt. Dort wird das Verfahren dann nach § 47 OWiG eingestellt.

Der Anwalt erhält jetzt für das gerichtliche Verfahren eine neue Verfahrensgebühr sowie eine Terminsgebühr.

Abzurechnen ist insgesamt wie folgt:

I. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

| | | |
|--------------------------------------|------------|-------------------|
| 1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV | | 100,00 EUR |
| 2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV | | 160,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 280,00 EUR | |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 53,20 EUR |
| Gesamt | | 333,20 EUR |

II. Erstes erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

| | | |
|--------------------------------------|------------|-------------------|
| 1. Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV | | 160,00 EUR |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 180,00 EUR | |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 34,20 EUR |
| Gesamt | | 214,20 EUR |

III. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Nachberechnung aufgrund Fortsetzung)

| | | |
|--|-----------|------------------|
| 1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV | | 100,00 EUR |
| 2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV (30 % über Mittelgebühr) | | 208,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| 4. ./ bereits gezahlter (netto) | | - 280,00 EUR |
| Zwischensumme | 48,00 EUR | |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 9,12 EUR |
| Gesamt | | 57,12 EUR |

IV. Erneutes erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

| | | |
|--------------------------------------|------------|-------------------|
| 1. Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV | | 160,00 EUR |
| 2. Terminsgebühr, Nr. 5110 VV | | 255,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 435,00 EUR | |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 82,65 EUR |
| Gesamt | | 517,65 EUR |

Ebenso bei Rücknahme und Entscheidung nach § 72 OWiG

Stellt das Gericht das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ein, entscheidet es im Verfahren nach § 72 OWiG oder wird der Einspruch rechtzeitig zurückgenommen, dann würde im weiteren gerichtlichen Verfahren anstelle der Terminsgebühr eine Zusätzliche Gebühr entstehen.

Fortsetzung 4

Wie Fortsetzung 3; jedoch wird gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Das Gericht stellt das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ein.

Zu I. bis III. wäre abzurechnen wie im vorherigen Beispiel. Im erneuten gerichtlichen Verfahren würde jetzt anstelle der Terminsgebühr eine Zusätzliche Gebühr anfallen.

IV. Erneutes erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

| | | |
|---|------------|-------------------|
| 1. Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV | | 160,00 EUR |
| 2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5109 VV | | 160,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 340,00 EUR | |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 64,60 EUR |
| Gesamt | | 404,60 EUR |

Ebenso wäre abzurechnen, wenn nach erneuter Abgabe an das AG der Einspruch zurückgenommen würde oder das Gericht im Verfahren nach § 72 OWiG entscheidet.

Problematisch ist der Fall, wenn die Bußgeldbehörde nach weiteren Ermittlungen den Bußgeldbescheid aufrechterhält und die Sache mit demselben Bußgeldbescheid wieder dem Gericht vorlegt. Dann liegen dem gerichtlichen Verfahren kein neuer Bußgeldbescheid und kein neuer Einspruch zugrunde. Dieser Fall dürfte wohl als Fortsetzung des ursprünglichen gerichtlichen Verfahrens anzusehen sein, da das Verfahren jetzt aufgrund der weiteren Ermittlungsergebnisse lediglich fortgesetzt wird. Dann aber können gem. § 15 Abs. 2 RVG keine weiteren Gebühren anfallen. Allenfalls kann jetzt der Mehraufwand berücksichtigt werden.

Weiteres Verfahren nach Bestätigung des Bußgeldbescheids

Fortsetzung 5

Nach Rückgabe der Akten stellt die Verwaltungsbehörde weitere Ermittlungen an, die den Bußgeldbescheid bestätigen, und legt die Sache sodann dem AG wieder vor. Das Gericht führt die Hauptverhandlung durch.

Zu I. bis III. wäre abzurechnen wie in Fortsetzung 4. Für das weitere gerichtliche Verfahren wäre jetzt eine Nachberechnung vorzunehmen, wobei jetzt auch hier die Verfahrensgebühr mit 30 % überdurchschnittlich angesetzt werden soll.

IV. Erneutes erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (Nachberechnung aufgrund Fortsetzung)

| | | |
|--|------------|-------------------|
| 1. Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV (30 % über Mittelgebühr) | | 270,40 EUR |
| 2. Terminsgebühr, Nr. 5110 VV | | 255,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| 4. ./ . bereits gezahlter (netto) | | - 180,00 EUR |
| Zwischensumme | 365,40 EUR | |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 69,43 EUR |
| Gesamt | | 434,83 EUR |

Geschäftsgebühren entstehen gesondert

Gemeinsame Bescheidung mehrerer Widersprüche oder Einsprüche

Erlässt eine Behörde mehrere gesonderte Bescheide, so wird hiergegen in der Regel auch gesondert Widerspruch oder Einspruch eingelegt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Bescheide zeitversetzt ergehen. Solche Konstellationen kommen insbesondere im Steuerrecht vor, wenn jährliche Steuerbescheide ergehen, die dann innerhalb der jeweiligen Frist mit Einspruch angefochten werden.

Der Anwalt erhält dann für die einzelnen Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren jeweils gesonderte Geschäftsgebühren.

Werden die Widersprüche oder Einsprüche in einer gemeinsamen Entscheidung von der Behörde beschieden, ändert dies an den einmal verdienten Gebühren des Anwalts nichts mehr. Die Gebühren bleiben gesondert bestehen.

Der Rechtsanwalt erhält bei zusammengefasster Einspruchsentscheidung über mehrere Einsprüche mehrere Geschäftsgebühren. Dem steht nicht entgegen, dass gegen die zusammengefasste Einspruchsentscheidung eine Klage erhoben wurde, so dass sich im Gerichtsverfahren nur eine Angelegenheit ergeben hat, für die ein Gesamtstreitwert zu bilden war. Die Bildung eines Gesamtstreitwerts für das Vorverfahren scheidet aus.

FG Köln, Beschl. v. 12.7.2012 – 10 Ko 4029/11, AGS 2012, 524 = EFG 2012, 2159 = DStRE 2013, 120 = StE 2012, 602 = NJW-Spezial 2013, 61

Gegen den Mandanten sind zwei getrennte Einkommenssteuerbescheide über 5.000,00 EUR (Veranlagungsjahr 2016) und über 8.000,00 EUR (Veranlagungsjahr 2017) ergangen. Der Anwalt hatte gegen beide Bescheide gesondert Einspruch eingelegt. Die Behörde entscheidet über die Einsprüche durch einen einheitlichen Bescheid. Hiergegen wird sodann eine einheitliche Anfechtungsklage geführt.

Ungeachtet der gemeinsamen Einspruchsentscheidung erhält der Anwalt für jedes Einspruchsverfahren eine gesonderte Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV, wobei hier von der Mittelgebühr ausgegangen werden soll. Abzurechnen ist danach wie folgt:

I. Einspruch gegen Einkommenssteuerbescheid 2016

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR) | 454,50 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 474,50 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 90,16 EUR |
| | Gesamt | 564,66 EUR |

II. Einspruch gegen Einkommenssteuerbescheid 2017

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR) | 684,00 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 704,00 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 133,76 EUR |
| | Gesamt | 837,76 EUR |

Verfahrensgebühr nur einmal aus Gesamtwert

Wird allerdings jetzt Klage erhoben, dann handelt es sich um eine einzige Angelegenheit, da nunmehr ein einheitlicher Beschluss angefochten wird. Maßgebend ist nunmehr der Gesamtwert (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG).

Im gerichtlichen Verfahren entsteht nur eine Verfahrensgebühr. Darauf sind jetzt gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV beide Geschäftsgebühren hälftig anzurechnen, höchstens jedoch zu 0,75. Insofern ergibt sich das Problem, wie die Anrechnung vorzunehmen ist, also ob das Anrechnungsaufkommen zu begrenzen ist oder ob sämtliche Geschäftsgebühren in voller Höhe anzurechnen sind.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Auffassung vertreten, dass das Gebührenaufkommen der anzurechnenden Beträge zu begrenzen ist auf einen Betrag nach dem höchsten anzurechnenden Gebührensatz aus dem Gesamtwert.

Die Geschäftsgebühr für das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren ist auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren nach einem fiktiven einheitlichen Gegenstand und dem hierfür festgesetzten Gesamt-Streitwert hälftig anzurechnen, wenn für das Widerspruchsverfahren tatsächlich mehrere einzelne Geschäftsgebühren von Teilen des späteren gerichtlichen Streitgegenstandes entstanden sind (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.7.2017 – 19 E 614/16, AGS 2017, 497 = AnwBl 2017, 1006 = NJW-Spezial 2017, 540 = RVGreport 2017, 381

III. Rechtsstreit

| | | |
|----|---|------------------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 13.000,00 EUR) | 966,40 EUR |
| 2. | gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 5.000,00 EUR | – 227,25 EUR |
| 3. | gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 13.000,00 EUR | – 342,60 EUR – 453,00 EUR |
| 4. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 13.000,00 EUR) | 724,80 EUR |
| 5. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.258,20 EUR |
| 6. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 239,06 EUR |
| | Gesamt | 1.497,26 EUR |

Nach der Rspr. des BGH (AGS 2017, 170 u. 498 = AnwBl 2017, 558 = MDR 2017, 670 = JurBüro 2017, 245 = NJW 2017, 1821 = BRAK-Mitt 2017, 133 = FamRZ 2017, 990 = Rpfleger 2017, 483 = NJW-Spezial 2017, 315 = RVGreport 2017, 220 = RVGprof. 2017, 96 = ErbR 2017, 361) ist eine solche Kürzung dagegen nicht vorzunehmen. Danach wäre wie folgt zu rechnen:

III. Rechtsstreit (Abrechnung nach BGH)

| | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 13.000,00 EUR) | 966,40 EUR |
| 2. | gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1, 3 VV anzurechnen, 0,75 aus 5.000,00 EUR | – 227,25 EUR |
| 3. | gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1, 3 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR | – 342,60 EUR |
| 4. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 13.000,00 EUR) | 724,80 EUR |
| 5. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.141,35 EUR |
| 6. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 216,86 EUR |
| | Gesamt | 1.358,21 EUR |

Beide Geschäftsgebühren sind anzurechnen

Verwaltungsgerichtsbarkeit begrenzt die Anrechnung

Nach BGH unbegrenzte Anrechnung

Streitwert für Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Antrag

Auftragserteilung ist maßgebend

Beschränkter Gegenstandswert bei beschränktem Auftrag

Abrechnung bei beschränkt durchgeführter Berufung

I. Überblick

Wird eine gerichtliche Entscheidung nur beschränkt angefochten, so richten sich die Gerichtsgebühren nur nach dem Wert des beschränkten Antrags (§ 47 Abs. 1 S. 1 RVG). Hinsichtlich der anwaltlichen Verfahrensgebühr ist dagegen zu differenzieren, wie der BGH unlängst für die Nichtzulassungsbeschwerde klargestellt hat:

Hat der Rechtsanwalt auftragsgemäß gegen ein Berufungsurteil vollumfänglich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und diese aufgrund einer Rechtsprüfung nachfolgend beschränkt, richtet sich der Gegenstandswert für die Verfahrensgebühr des Anwalts nach der vollen Beschwer seines Mandanten.

BGH, Urt. v. 14.12.2017 – IX ZR 243/16, AGS 2018, 60 = NJW-Spezial 2018, 124 = RVGreport 2018, 150 = ZInsO 2018, 347 = MDR 2018, 367 u. 724 = Rpfleger 2018, 291 = JurBüro 2018, 183 = NJW-RR 2018, 700 = FamRZ 2018, 522 = RVGreport 2018, 150 = BRAK-Mitt 2018, 97

Die Erwägungen des BGH gelten aber nicht nur für die Nichtzulassungsbeschwerde, sondern für alle Rechtsmittelverfahren, auch für die Berufung. Insoweit ist zu differenzieren.

- Erteilt der Mandant von vornherein einen Auftrag, die Berufung beschränkt einzulegen, dann richtet sich die Verfahrensgebühr nur nach dem Wert der durchgeführten Berufung. Das gilt auch dann, wenn dem Anwalt zuvor ein unbeschränkter Auftrag zur Prüfung der Erfolgsaussicht des gesamten Rechtsmittels erteilt worden war und er im Rahmen dieses Auftrags vom umfassenden Rechtsmittel abgeraten hat (Beispiele 1, 2 u. 3).
- Erteilt der Mandant dem Anwalt dagegen zunächst den Auftrag, die Berufung uneingeschränkt einzulegen, ist wiederum zu differenzieren:
 - Rät der Anwalt vor Einlegung der Berufung teilweise davon ab, so dass diese nur beschränkt eingelegt und durchgeführt wird, erhält er aus dem Wert der eingelegten Berufung die volle 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV) und aus dem Wert des abgeratenen Rechtsmittels die ermäßigte 1,1-Verfahrensgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3201 VV (Beispiel 4).
 - Rät der Anwalt dagegen erst nach Einlegung der Berufung teilweise davon ab, so dass diese nur beschränkt begründet und durchgeführt wird, hat dies auf die Verfahrensgebühr keinen Einfluss mehr. Sie ist mit Einlegung der Berufung bereits in voller Höhe aus dem Wert der Beschwer entstanden. Auch entsteht nicht etwa eine gesonderte Prüfungsgebühr. Die Prüfung wird nach § 19 Abs. 1 S. 1 RVG durch die Verfahrensgebühr abgegolten. Nur die weiteren Gebühren richten sich dann nach dem geringeren Wert (Beispiel 5).

II. Von vornherein beschränkter Berufungsauftrag

Erteilt der Mandant von vornherein dem Anwalt den Auftrag, die Berufung nur beschränkt einzulegen, dann richten sich alle Gebühren im Berufungsverfahren nur nach dem Wert der durchgeführten Berufung. Insoweit stimmt der Gegenstandswert mit dem Streitwert überein.

Beispiel 1

Der Beklagte ist erstinstanzlich zur Zahlung von 50.000,00 EUR verurteilt worden. Er beauftragt den Anwalt wegen der über 20.000,00 EUR hinausgehenden Verurteilung, also wegen 30.000,00 EUR, Berufung einzulegen, was der Anwalt veranlasst. Über die Berufung wird verhandelt.

Die Verfahrens- und die Terminsgebühr berechnen sich lediglich nach dem Wert von 30.000,00 EUR.

| | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.380,80 EUR |
| 2. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.035,60 EUR |
| 3. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 2.436,40 EUR |
| 4. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 462,92 EUR |
| | Gesamt | 2.899,32 EUR |

III. Umfassender Prüfungsauftrag und anschließende beschränkte Berufung

War dem Anwalt zuvor ein unbeschränkter Auftrag zur Prüfung der Erfolgsaussicht des gesamten Rechtsmittels erteilt worden und hat er im Rahmen dieses Auftrags vom umfassenden Rechtsmittel abgeraten, so dass das Rechtsmittel auch nur in dem beschränkten Umfang durchgeführt wird, fallen im Berufungsverfahren dieselben Gebühren an.

In diesem Fall ist allerdings für die Prüfung eine gesonderte Vergütung angefallen, nämlich eine Prüfungsgebühr nach Nr. 2100 VV nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Diese Prüfungsgebühr der Nr. 2100 VV ist aus dem vollen Wert zu berechnen, da der Auftrag ja dahin ging, die Erfolgsaussicht eines unbeschränkten Rechtsmittels zu prüfen. Diese Prüfungsgebühr ist dann im Berufungsverfahren nach Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen, allerdings nur aus dem Wert, nach dem die Berufung durchgeführt wird. Im Übrigen ist die Prüfungsgebühr anrechnungsfrei.

Prüfungsgebühr richtet sich nach dem vollen Wert, Verfahrensgebühr nach dem beschränkten Wert

Beispiel 2

Der Antragsgegner ist erstinstanzlich zur Zahlung von 50.000,00 EUR verurteilt worden. Er beauftragt den Anwalt zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Der Anwalt prüft und rät, wegen der über 20.000,00 EUR hinausgehenden Verurteilung, also wegen 30.000,00 EUR, Berufung einzulegen, was dann auch geschieht. Über die Berufung wird mündlich verhandelt.

Zunächst erhält der Anwalt eine Prüfungsgebühr nach Nr. 2100 VV aus dem Gesamtwert von 50.000,00 EUR. Die nachfolgenden Gebühren für das Berufungsverfahren berechnen sich lediglich nach dem Wert von 30.000,00 EUR. Nur aus diesem Wert ist dann die Prüfungsgebühr gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen.

I. Prüfung der Erfolgsaussicht

| | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV (Wert: 50.000,00 EUR) | 872,25 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 892,25 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 169,53 EUR |
| | Gesamt | 1.061,78 EUR |

II. Berufungsverfahren

| | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.380,80 EUR |
| 2. | gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen, 0,75 aus 30.000,00 EUR | - 647,25 EUR |
| 3. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.035,60 EUR |
| 4. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.789,15 EUR |
| 5. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 339,94 EUR |
| | Gesamt | 2.129,09 EUR |

Ebenso abzurechnen ist bei einem unbedingten Prüfungsauftrag, verbunden mit einem be-

dingten Rechtsmittelauftrag im Rahmen der Erfolgsaussicht (LG Köln AGS 2012, 385 = NJW-RR 2012, 1471 = NJW-Spezial 2012, 571).

Beispiel 3

Der Antragsgegner ist erstinstanzlich zur Zahlung von 50.000,00 EUR verurteilt worden. Er beauftragt den Anwalt zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Berufung Aussicht auf Erfolg hat; soweit er eine Erfolgsaussicht sieht, soll er die Berufung auch einlegen und durchführen. Der Anwalt bejaht nach seiner Prüfung die Erfolgsaussicht i.H.v. 30.000,00 EUR und legt in diesem Umfang die Berufung ein, über die anschließend verhandelt wird.

Aufgrund des unbedingten umfassenden Prüfungsauftrags ist die Prüfungsgebühr der Nr. 2100 VV aus dem Wert von 50.000,00 EUR angefallen. Mit Bejahung der Erfolgsaussicht i.H.v. 30.000,00 EUR ist die Bedingung für den Folgeauftrag zur Berufung eingetreten (§ 158 BGB), allerdings nur in diesem beschränkten Umfang. Abzurechnen ist daher wie im vorangegangenen Beispiel 2.

Bei nachträglich beschränktem Auftrag ist zu differenzieren

Geringere Verfahrensgebühr für Abraten

IV. Beschränkung nach Auftrag

Erteilt der Mandant dem Anwalt zunächst den Auftrag, die Berufung uneingeschränkt einzulegen, dann ist für den Anwalt zunächst einmal der volle Wert der Beschwer maßgebend. Hier ist jetzt weiter zu differenzieren:

1. Beschränkung vor Einlegung der Berufung

Hat der Anwalt den Auftrag erhalten, die Berufung uneingeschränkt einzulegen, rät er aber vor Einlegung der Berufung teilweise davon ab, so dass diese dann auch nur beschränkt eingelegt und durchgeführt wird, erhält er die Verfahrensgebühr der Nr. 3200 VV aus dem vollen Wert, da der Auftrag zunächst unbeschränkt war und erst später reduziert wurde. Allerdings entsteht die volle 1,6-Verfahrensgebühr nur aus dem Wert der eingelegten Berufung. Aus dem Wert des abgeratenen Rechtsmittels entsteht nur die ermäßigte 1,1-Verfahrensgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3201 VV. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG. Die Terminsgebühr berechnet sich nur nach dem Wert der durchgeführten Berufung.

Beispiel 4

Der Beklagte ist erstinstanzlich zur Zahlung von 50.000,00 EUR verurteilt worden. Er beauftragt den Anwalt, gegen die gesamte Verurteilung Berufung einzulegen. Der Anwalt rät davon ab und empfiehlt, lediglich wegen der über 20.000,00 EUR hinausgehenden Verurteilung Berufung einzulegen, also wegen 30.000,00 EUR, was dieser veranlasst. Über die Berufung wird mündlich verhandelt.

Jetzt erhält der Anwalt die volle 1,6-Verfahrensgebühr wiederum nur aus 30.000,00 EUR. Hinzu kommt jedoch unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 RVG eine 1,1-Verfahrensgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3201 VV aus dem weiteren Wert von 20.000,00 EUR.

| | | | |
|----|--|--------------|---------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.380,80 EUR | |
| 2. | 1,1-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 20.000,00 EUR) | 816,20 EUR | |
| | gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,6 aus 50.000,00 EUR | | 1.860,80 EUR |
| 3. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | | 1.035,60 EUR |
| 4. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 2.916,40 EUR | |
| 5. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 554,12 EUR |
| | Gesamt | | 3.470,52 EUR |

2. Beschränkung nach Einlegung der Berufung

Rät der Anwalt dagegen erst nach Einlegung der Berufung teilweise von deren Durchführung ab, so dass die Berufung nur noch beschränkt begründet und durchgeführt wird, hat dies auf die Verfahrensgebühr keinen Einfluss mehr. Sie ist mit Einlegung der Berufung bereits in voller Höhe aus dem Wert der Beschwerde entstanden (s.o. BGH). Nur die weiteren Gebühren, wie z. B. die Terminsgebühr, richten sich dann nach dem geringeren Wert.

Voller Gegenstandswert
bei nachträglicher
Beschränkung

Beispiel 5

Der Beklagte ist erstinstanzlich verurteilt worden, 50.000,00 EUR zu zahlen. Er will das Urteil nicht ohne Weiteres akzeptieren und beauftragt den Anwalt, Berufung einzulegen, was dieser veranlasst. Hiernach rät der Anwalt, die Berufung nur wegen eines Betrags i.H.v. 30.000,00 EUR durchzuführen, was dann auch geschieht. Es wird mündlich verhandelt.

Angefallen ist jetzt eine 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV) aus dem vollen Wert der Beschwerde (§ 47 Abs. 1 S. 2 GKG), also aus 50.000,00 EUR. Die spätere Reduzierung des Auftrags hat insoweit keinen Einfluss. Sie hat nur Bedeutung für die weiteren Gebühren – hier für die Terminsgebühr.

Abzurechnen ist wie folgt:

| | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 50.000,00 EUR) | 1.860,80 EUR |
| 2. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 30.000,00 EUR) | 1.035,60 EUR |
| 3. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 2.916,40 EUR |
| 4. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 554,12 EUR |
| | Gesamt | 3.470,52 EUR |

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen